

Ernst Thälmann:

Die traurige Bilanz der Strafverfolgung des Mordes

Anstelle der Rubrik „Aus früheren Ausgaben der Glocke“ sollen an dieser Stelle Auszüge aus einem Vortrag, den Rechtsanwalt Ralph Droba-wa, den er am 7. Februar 2021 anlässlich der virtuellen Gedenkfeier zu Ziegenhals gehalten hat, abgedruckt werden. Dieser Beitrag zeigt, mit welchen politischen Widerständen die erinnerungspolitische Arbeit und die juristische Aufarbeitung der Naziverbrechen in der BRD konfrontiert waren. Den vollständigen Vortragstext kann man in den „Marxistischen Blättern“ (Heft 4-2021) finden. Wir danken dem Autoren für die Veröffentlichungsgenehmigung.

Im Frühjahr 1961 wurde der ehemalige Buchenwaldhäftling Ludwig Landwehr im Zusammenhang mit einer Zeugenvernehmung in einem Ermittlungsverfahren gegen Otto darauf aufmerksam, dass weder Otto noch Berger, einem ebenfalls Tatverdächtigen, sich noch in Haft befanden und stattdessen unbehelligt in der Bundesrepublik lebten. Darüber informierte er Rosa Thälmann. Sie beauftragte Rechtsanwalt Professor Dr. Friedrich Karl Kaul mit der Erstattung einer Strafanzeige gegen die Tatverdächtigen ehemaligen SS-Angehörigen Wolfgang Otto und Alfred Werner Berger. Beide waren inzwischen in das gesellschaftliche Leben der BRD integriert worden. Der eine war als Lehrer am Niederrhein, der andere als Bankangestellter in Rottweil tätig.

Die Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung nationalsozialistischer Massenverbrechen in Konzentrationslagern Köln teilte alsbald mit, dass das Verfahren dort übernommen wurde und die Ermittlungen noch andauern. Dies zog sich bis ins Frühjahr 1964 hin. Professor Kaul legte dann vorsorglich Beschwerde ein, da er in Erfahrung gebracht hatte, dass es einen Einstellungsbescheid geben soll, der ihm formell allerdings noch nicht zugestellt worden war. Dies bestätigte sich. Bereits Anfang Januar des Jahres 1964 hatte man das Ermittlungsverfahren eingestellt, ohne Nachricht zu geben. Dies wurde damit begründet, dass zwischenzeitlich Rosa Thälmann verstorben war. Ihre Tochter Irma Gabel-Thälmann beauftragte Professor Dr. Kaul jedoch mit der Fortführung der Angelegenheit. Bereits wenige Wo-

chen später gab man erneut die Einstellung des Verfahrens bekannt mit dem Hinweis, es hätten sich „keine hinreichenden Verdachtsgründe dafür ergeben, dass die Beschuldigten in strafrechtlich fassbare Weise an der Ermordung Ernst Thälmanns beteiligt waren“. Auch gegen diese Einstellungsentscheidung wurde Beschwerde eingelegt. Auf Drängen von Professor Kaul erhielt dieser 1965 Einsicht in die bisher entstandenen Ermittlungsakten. In dem Zusammenhang stieß er auch auf die Kopie eines Notizzettels, den Himmler einst im Zusammenhang mit einer Besprechung mit Hitler in der Wolfsschanze am 14. August 1944 geschrieben hatte. Dort stand unter Ziffer zwölf hinter dem Namen „Thälmann“ der Vermerk: „ist zu exekutieren“. Einen deutlicheren Mordbefehl durch Hitler selbst konnte es kaum geben. Der Zettel belegte, dass er selbst es war, der die Tötung befohlen hatte, die dann letztlich andere in Buchenwald auszuführen hatten.

Die Generalstaatsanwaltschaft der DDR unterstützte die Ermittlungen in der BRD, indem sie die Einsichtnahme in die Originalakten ihrer Behörde in der Hauptstadt der DDR ermöglichte. Im Sommer 1967 wurde auch ein Besuch des Tatortes in Buchenwald gestattet mit einhergehenden Fotoaufnahmen. Immer wieder musste Professor Kaul nachfassen in Köln, wie weit die Ermittlungen gediehen sind und gab nach besten Kräften weitere Hinweise und Informationen für Ermittlungsansätze. Im April 1972 erfolgte eine erneute Einstellung unter Hinweis darauf, dass ein „Führerbefehl“ vorlag und der weitere Befehlsweg über das Reichssicherheitshauptamt bis hin nach Bu-

chenwald nicht exakt aufgeklärt werden konnte. Der Beschuldigte Berger war im Übrigen bereits Mitte des Jahres 1964 verstorben. Eine erneute Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft führte zur Wiederaufnahme der Ermittlungen, nachdem Professor Kaul gerügt hatte, wie diese bis dahin geführt worden waren. Ende des Jahres 1974 meinte man in Köln erneut die Einstellung vornehmen zu müssen. Dabei berief man sich unter anderem bezüglich der Beschuldigten Stoppe und Otto auf Strafverfolgungsverjährung, da beiden angeblich allenfalls der Vorwurf der Beihilfe zum Mord gemacht werden könne.

Mit Blick auf die notwendigen Voraussetzungen für die Erfüllung des Mordtatbestandes gemäß § 211 StGB, wonach mindestens ein sogenanntes Mordmerkmal gegeben sein muss, wurde behauptet, dass die Tötung Thälmanns nicht grausam gewesen sei und auch Heimtücke nicht nachweisbar wäre. Stattdessen müsse man zugunsten der Beschuldigten davon ausgehen, „dass Thälmann nicht arglos gewesen“ sei, „als er nächtens in das Krematorium des KZ Buchenwald gebracht worden war.“

Auch niedrige Beweggründe als Mordmerkmal wurden verneint. Es sei wohl nicht nachzuweisen, dass das Handeln der Beschuldigten selbst von niedrigen Beweggründen getragen gewesen wäre. „Sie hatten offenbar nur einem Befehl Folge geleistet, der durch Führerbefehl legitimiert zu sein schien.“ Sie hätten nicht mehr getan, als ihnen befohlen worden wäre. Deshalb hätten sie Anspruch auf Strafmilderung und eine lebenslange Freiheitsstrafe, die das Gesetz für Mord an sich ausnahmslos vorsieht, käme nicht in Betracht, sondern stattdessen eine zeitliche Freiheitsstrafe. Das hätte dann auch entsprechende Folgen bezüglich der Verjährung. Es ist geradezu eine Ungeheuerlichkeit, welche Gründe bei dieser Einstellungsverfügung angeführt wurden.

Mein väterlicher Freund und Lehrer Friedrich Karl Kaul bezeichnete die Verhaltensweise bundesdeutscher Strafverfolgungsbehörden bei der Verfolgung nazistischer Gewaltverbrechen so, dass sie sich verhalten haben „wie der Jagdhund, der zur Jagd getragen werden muss“.

Dem ist nichts hinzuzufügen.